

News 29.01.2018:

Informationen zur steuerlichen Behandlung von VRM-Beiträgen

In Ergänzung zur Bestätigung der Steuerabzüge von VRM-Beiträgen vom 31. Januar 2017 sei folgendes festgehalten. Die Regelung der Steuerabzüge gilt für alle unterstellten Betriebe und ihre Arbeitnehmenden in der gesamten Schweiz. Das kantonale Steueramt St. Gallen hat dies als zuständige Steuerautorität der Stiftung VRM Maler-Gipser bestätigt.

1. Die mittels Lohnabzug abgezogenen **VRM-Arbeitnehmerbeiträge** gelten ebenfalls als Beiträge an eine Einrichtung der beruflichen Vorsorge. Diese können unter Ziffer 10.1 im Lohnausweis aufgeführt werden:
 - also zu den BVG-Abzügen hinzurechnen und
 - unter den Bemerkungen „Ziff. 10.1, inkl. VRM Beitrag“ ergänzen.
2. Die **Arbeitgeberbeiträge** können als Beiträge an eine Einrichtung der beruflichen Vorsorge im Rahmen des Geschäftsaufwandes vollumfänglich von der Steuer abgesetzt werden.